

Satzung
für das Stadttheater und Städt. Orchester der Stadt Krefeld
vom 03.02.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023-, und der §§ 59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. IS. 2474), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 26.01.2011 folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

(1) Das Stadttheater und Städt. Orchester Krefeld ist eine Einrichtung der Stadt Krefeld.
Hierzu gehört z. Zt.

- a) das Stadttheater Krefeld,
Theaterplatz 3, Krefeld
- b) die Theaterwerkstätten,
Ennsstr. 18, Krefeld
- c) Räume der „Fabrik Heeder“,
Virchowstr. 130, Krefeld

§ 2

- (1) Das Stadttheater und städtische Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Theatervorstellungen aller Spielgattungen und von Konzerten von eigenen, fremden und solchen Produktionen, an denen die Stadt beteiligt ist, verwirklicht, in dem diese vorbereitet, geprobt und aufgeführt werden. Die Verwirklichung erfolgt ausschließlich mittels einer „Beteiligung an der „Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH“ in Höhe von 50 %, die diese Aufgaben übernimmt. Hierzu werden unter anderem auch die städtischen Theatergebäude und sonstigen Spiel- und Aufführungsstätten mit ihren Nebeneinrichtungen (z. B. Proberäumen, Werkstätten, Garderoben) unterhalten und der vorgenannten gGmbH überlassen.
- (4) Ferner ist es Zweck der Einrichtung und wird dieser Satzungszweck erfüllt durch die Beschaffung und Weitergabe von beschafften finanziellen Mitteln an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke und die Beschaffung und Überlassung von Grundstücken und Gebäuden einschließlich Inventargegenständen an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH.

§ 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Die Stadt Krefeld erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Verbleibendes Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft, damit wird die bisherige Satzung vom 13.06.1991 geändert.